

Schweizerische Interessengruppe für Diabetesfachberatung

STATUTEN

Alle im vorliegenden Dokument verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für alle Geschlechter.

A / NAME UND SITZ

Art. 1- Name und Sitz

1. Die Schweizerische Interessengruppe für Diabetesfachberatung (nachfolgend SIDB - GICID) ist ein gesamtschweizerischer Verein im Sinne der Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210).
2. Der Sitz befindet sich am Wohnort der Kassierin.

B / ZWECK UND ZIELE

Art. 2 - Zweck und Ziele

1. SIDB – GICID hat zum Zweck, die beruflichen Interessen der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner zu fördern, zu wahren und zu verteidigen, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und Tätigkeit an Diabetes erkrankte Personen und deren Umfeld pflegen, schulen, beaufsichtigen und beraten.
2. SIDB - GICID verpflichtet sich, ihren Mitgliedern die entsprechenden, qualitativ hochstehenden Dienstleistungen zu erbringen.
3. SIDB – GICID ist politisch und konfessionell neutral, ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keine kommerziellen Ziele.

Art. 3 - Tätigkeitsfelder

SIDB – GICID übernimmt namentlich folgende Aufgaben:

1. Stellungnahmen in Fragen, welche die Diabetesfachberatung betreffen, in Absprache mit dem Zentralvorstand von *alliance care*. Der Vorstand von *alliance care* heisst «Pflegerat».
2. Beruflicher Informations- und Erfahrungsaustausch.
3. Förderung der therapeutischen Schulung der an Diabetes erkrankten Menschen und ihres Umfeldes.
4. Veranstaltung von Fort- und Weiterbildungen.
5. Zusammenarbeit mit diabetesschweiz

Art. 4 - alliance care

SIDB – GICID ist Mitglied von *alliance care* als Kollektivmitglied.

C / VERWANDTE ORGANISATIONEN

Art. 5 - Zugehörigkeit

SIDB – GICID kann Organisationen beitreten oder mit ihnen Verträge eingehen, sofern es zur Zielerreichung beiträgt.

D / HAFTUNG

Art. 6 - Mitgliederhaftung

1. Für Verbindlichkeiten von SIDB - GICID haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten von SIDB- GICID ist ausgeschlossen.

E / ZUSAMMENSETZUNG

Art. 7 - Mitglieder

1. Als ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden, welche auf dem Gebiet der Diabetesfachberatung beruflich tätig ist. Aufnahmegesuche sind in elektronischer Form dem Vorstand einzureichen.
2. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand muss schriftlich begründet werden.
3. Jedes ordentliche Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.
4. Jedes ordentliche Mitglied ist automatisch Einzelmitglied von *alliance care*.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Hauptversammlung Ehrenmitglieder wählen, die sich in besonderem Masse für den Verband oder dessen Ziele eingesetzt haben.
6. Die Mitgliedschaft bei der SIDB – GICID setzt den Besitz der Anerkennung durch den SBK/ASI im Sinne von Art. 9c KLV nicht voraus.

Art. 8 - Gönner

1. Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die SIDB – GICID mit jährlichen Spenden unterstützen, ohne Mitglied im Sinne von Artikel 7 zu sein.
2. Gönner erhalten die offiziellen Mitteilungen und den Jahresbericht von SIDB – GICID kostenlos, können aber keine weiteren Rechte geltend machen.

Art. 9 - Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Rücktritt, Tod oder Ausschluss bei Vorliegen wichtiger Gründe. Der Austritt als ordentliches Mitglied kann nur auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten in brieflicher oder elektronischer Form erfolgen. Diese muss bis spätestens 30. September dem Vorstand mitgeteilt werden.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedeutet das Ende aller Rechte und Pflichten gegenüber SIDB – GICID.
3. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

F / ORGANISATION

Art. 10 - Hauptversammlung

Der Vorstand lädt die ordentlichen Mitglieder einmal jährlich zur ordentlichen Hauptversammlung. Diese ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts;
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- c. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Revisorenberichts;
- d. Genehmigung des Budgets;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags der ordentlichen Mitglieder;
- g. Wahlen des Vorstands und der Revisoren;
- h. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung von *alliance care*;
- i. Wahl der Vertretung von SIDB-GICID im Pflegerat entsprechend den Statuten von *alliance care*;
- j. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern;
- k. Anträge an die Delegiertenversammlung von *alliance care*;
- l. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei oder den Zusammenschluss mit anderen Organisationen;
- m. Statutenänderungen;
- n. Auflösung, Aufteilung oder Fusion mit einer anderen Organisation.

Art. 11 - Vorstand

I. Aufgaben

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.

Insbesondere obliegen ihm:

1. die Verwirklichung der Zwecke von SIDB – GICID;
2. die Vorbereitung der Hauptversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
3. Anträge an die Hauptversammlung in Angelegenheiten, in denen er einen Beschluss durch die Hauptversammlung wünscht oder die Anliegen an die Delegiertenversammlung von *alliance care* enthalten;
4. Beratung und Beschluss über Verbandsanliegen von Mitgliedern, soweit dafür die Hauptversammlung nicht direkt zuständig ist;
5. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
6. die Vertretung von SIDB - GICID nach aussen;
7. Rechtsmittelinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen.

II. Zusammensetzung und Sprachregionen

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der Präsidentin und der Vizepräsidentin oder
 - b) zwei Co-Präsidentinnen
 - c) der Aktuarin
 - d) der Kassierinsowie mindestens 3 und maximal 9 ordentlichen Mitgliedern von SIDB - GICID.
2. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bestimmt sich von ordentlicher Hauptversammlung zu ordentlicher Hauptversammlung. Die Vorstandsmitglieder können viermal wiedergewählt werden.
3. Der Vorsitz wird vom Präsidium geführt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, insbesondere kann er für die Bearbeitung seiner Geschäfte Arbeitsgruppen bilden.
4. Die Sprachregionen müssen im Vorstand vertreten sein.
5. Der Vorstand kann sprachregionale Gruppen schaffen.
6. Die sprachregionalen Gruppen können im Rahmen der Fort- und Weiterbildung Anlässe und Treffen veranstalten.
7. Die sprachregionalen Gruppen sind auf ihrem Aufgabengebiet autonom; sie sind dem Vorstand SIDB – GICID zur Rechenschaft und zu Bericht verpflichtet.

Art. 12 - Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor; diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Revisoren werden für 2 Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich.
3. Die Revisoren prüfen die Buchführung und legen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Sie informieren den Vorstand vorab über das Ergebnis ihrer Prüfung und ihre Schlussfolgerungen.

Art. 13 - Unterschriftsberechtigungen

Im Verkehr mit Dritten und im Zahlungsverkehr wird je kollektiv zu zweit unterzeichnet; das sind das Präsidium (oder Co-Präsidium) und die Kassierin.

Art. 14 - Delegation

1. Der Vorstand kann die Erbringung einzelner oder sämtlicher Dienstleistungen auf die Betriebsorganisation von *alliance care* übertragen.
2. Die Modalitäten, die Bedingungen und die Abgeltung bilden Gegenstand von Leistungsvereinbarungen zwischen SIDB - GICID und *alliance care*.

G / FINANZIERUNG

Art. 15 – Finanzielle Autonomie

SIDB – GICID ist finanziell autonom und führt getrennt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über ein allfälliges Vermögen.

Art. 16 - Finanzierungsmittel

SIDB – GICID finanziert sich grundsätzlich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Sponsorenbeiträgen und Legaten sowie aus dem Erlös von Veranstaltungen.

H/ STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 17- Statutenrevision

Die Revision der Statuten kann von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste steht und mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Art. 18 - Auflösung und Fusion

Die Auflösung oder die Fusion mit einer anderen Organisation kann von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste steht und von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gutgeheissen wird.

I / SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Statuten wurden von der Hauptversammlung von SIDB – GICID am 20.02.2026 angenommen. Sie treten am 20.02.2026 in Kraft und ersetzen alle vorherigen Versionen.

Historie der vorherigen Versionen:

*23. Juni 2007: Gründungsversammlung SIDB – GICID mit ersten Statuten;
19. Oktober 2007: Genehmigung der Statuten durch den SBK-Zentralvorstand;
2009: im Einverständnis mit SBK wurde Art. 4.2 der Statuten geändert;
13. März 2009: Annahme der Änderung von Art. 4.2 an der HV durch die Mitglieder.*